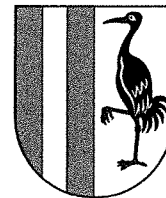


Landkreis Jerichower Land

Der Landrat



Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

Zustellungsurkunde
 prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
 Frau RA Helena Lajer
 Salomonstraße 19
 04103 Leipzig

Fachbereich Umwelt
Sachgebiet Immissionsschutz-/Abfallbehörde
 Auskunft erteilt: Frau Raneberg
 Mein Zeichen: **71-ra-2018-70137**
 Dienstgebäude: Genthin, Brandenburger Straße 100
 Zimmer-Nr.: 135
 Telefon: 03921 949-7102
 Telefax: 03921 949-9670
 E-Mail: immissionsschutz@lkjl.de
 Abweichende Sprechzeiten für den o. g. Bereich

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen
 Laj/Mi 270/19

Datum
14. Mai 2021

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Aktenzeichen: 71-ra-2018-70137

Eingangsdatum: 8. Februar 2018

Vorhaben: Neugenehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG
 Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas
 V150
 Rotordurchm.: 150 m, Nabenhöhe: 166 m, Gesamthöhe: 241 m, Nennleistung:
 je 4,2 MW
 Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV Nr. 1.6.2 (V) i. V. m. Anlage 1 des
 UVPG Nr. 1.6.1 (X) Spalte 1
 -seit 23. April 2020 förmliches Verfahren-

Lage:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
	Jerichow, Stadt	Jerichow	27	86/1
	Jerichow, Stadt	Mangelsdorf	1	17/1
	Jerichow, Stadt	Mangelsdorf	4	10006, 10015

Sehr geehrte Frau RA Lajer,

auf Grund des Antrages Ihrer Mandantin, die Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, vertreten durch Frau Susann Wickert, vom 8. Februar 2018 ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) folgender

I. Ablehnungsbescheid

- Der Antrag der Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, vertreten durch Frau Susann Wickert, vom 8. Februar 2018 auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergiean-

Sitz und Postanschrift:
 39288 Burg
 Bahnhofstraße 9
 Telefon: 03921 949-0
 Telefax: 03921 949-9000

Außenstelle:
 39307 Genthin
 Brandenburger Str. 100
 Telefon: 03921 949-0
 Telefax: 03921 949-9000

Bankverbindung:
 Sparkasse Jerichower Land
 IBAN: DE86 8105 4000 0511 0071 18
 BIC: NOLADE21JEL
 Steuernummer: 103/144/50006

Homepage:
 www.lkjl.de
 E-Mail:
 post@lkjl.de
 E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Allgemeine Geschäftszeiten:
 Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
 Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
 Freitag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

lagen (WEA) vom Typ Vestas V 150 (Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 166 m, Gesamthöhe 241 m und einer Nennleistung von je 4,2 MW) inklusive Zuwegung für die WEA an dem Standort

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA MG 17	Mangelsdorf	1	17/1

wird nach Maßgabe der unter Anlage 2 zugrundeliegenden Unterlagen (unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhender Ansprüche Dritter), welche Bestandteil dieses Bescheides sind, abgelehnt.

2. Für das Verfahren werden Kosten erhoben. Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

II. Begründung

1. Antragsgegenstand

Ihre Mandantin hat mit Schreiben vom 6. Februar 2018 die Absicht geäußert die Errichtung und den Betrieb von vier WEA vom Typ Vestas V 150 mit einer Gesamthöhe von 241 m (Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 166 m und einer Nennleistung von je 4,2 MW) inklusive Zuwegung in der Gemarkung Jerichow, Flur 27, Flurstück 86/1, in der Gemarkung Mangelsdorf, Flur 1, Flurstück 17/1 sowie in der Gemarkung Mangelsdorf, Flur 4, Flurstücke 10006 und 10015 gemäß § 4 BImSchG beim Landkreis Jerichower Land zu beantragen.

2. Genehmigungsverfahren

Mit Schreiben vom 6. Februar 2018 (Posteingang am 8. Februar 2018) reichte die Fa. Boreas Energie GmbH Unterlagen zum Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie einer Baugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier WEA in vierfacher Ausfertigung ein.

WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 WEA sind in der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) aufgeführt, sodass die Errichtung und der Betrieb der WEA nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftig sind.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Absatz 1 i. V. m. der lfd. Nr. 1.1.8 des Anhangs der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) der Landkreis Jerichower Land.

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind die §§ 4, 6 und 10 BImSchG, § 1 der 4. BImSchV i. V. m. der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 dieser Verordnung sowie der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Mit Schreiben vom 1. März 2018 wurde der Antragstellerin mitgeteilt, dass zur Bearbeitung des Antrages vollständige Antragsunterlagen und in der benötigten Anzahl gemäß den Anforderungen nach §§ 3, 4 bis 4 c der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) nachzureichen sind. Die Unterlagen wurden größtenteils am 19. April 2018 bei der Genehmigungsbehörde eingereicht.

Folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden die Antragsunterlagen gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG mit der Bitte um Vollständigkeitsprüfung und Stellungnahme zugeleitet:

- dem Landkreis Jerichower Land
 - untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde,
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Denkmalschutzbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde (UNB),
 - untere Wasserbehörde,
 - Fachbereich Ordnung (Straßenverkehrsbehörde),
- der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg,
- dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr,
- dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation,
- dem Landesamt für Geologie und Bergbau,
- dem Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen,
- dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Nord,
- dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Mitte sowie Regionalbereich Nord,
- der Bundesnetzagentur
- der Gemeinde Stadt Jerichow und
- dem Landkreis Stendal.

In Auswertung der Stellungnahmen der Behördenbeteiligung wurden mit Schreiben vom 1. März 2018, 3. Mai 2018, 11. Mai 2018, 25. Mai 2018, 18. Juni 2018, 26. Juni 2018, 31. Juli 2018, 1. August 2018, 6. August 2018, 27. November 2018, 6. Juni 2019, 19. August 2019, 11. September 2019 und 11. Februar 2020 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt.

Des Weiteren beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 19. April 2018, 7. Juni 2018, 24. Juli 2018, 31. Juli 2018, 15. August 2018, 28. September 2018, 23. Oktober 2018, 28. Februar 2019, 27. März 2019, 23. Mai 2019, 11. Juni 2018, 31. Juli 2019, 29. Oktober 2019 und 27. März 2020 für die Nachreichung von Antragsunterlagen (z. B. entscheidungserhebliche Gutachten) bei der Genehmigungsbehörde Fristverlängerungen. Sobald die nachzureichenden Unterlagen eingegangen sind, wurden die Behörden anhand der ergänzenden Antragsunterlagen erneut zur fachlichen Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 26. September 2018 erhielt die Genehmigungsbehörde eine Mitteilung zum laufenden Genehmigungsverfahren. Demnach beabsichtigte die Antragstellerin im Genehmigungsverfahren von der Möglichkeit des Repowerings Gebrauch zu machen und beantragte für die WEA MG 17, MG 18 und MG 19 die verkürzte Abstandfläche mit einer Tiefe von 0,4 H. Diese Mitteilung wurde mit Schreiben vom 5. Juli 2019 nochmals aktualisiert.

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 5. Juni 2019 das laufende Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb der WEA MG 16, MG 18 und MG 19 ruhend zu stellen und dass das Verfahren für die beantragte WEA MG 17 hiervon unberührt fortgesetzt werden soll. In einem Telefonat am 2. Juli 2019 teilte die Genehmigungsbehörde der Antragstellerin mit, dass der Begriff „ruhend stellend“ im Immissionsschutzrecht nicht geregelt ist. Daher sollte die Antragstellerin sich positionieren, ob das Verfahren mit einer WEA (MG 17) oder mit allen 4 WEA weitergeführt werden soll. In einem weiteren Schreiben vom 26. Juli 2019 teilte die Antragstellerin mit, dass sie die beantragten WEA MG 16, MG 18 und MG 19 im Verfahren weiterführen möchte und beantragte gleichzeitig die Zurückstellung dieser WEA bis zum 30. Juni 2020. Als Begründung dieses Antrages führte die Antragstellerin einige Textpassagen aus einem Genehmigungsbescheid des Bundeslandes Thüringen an und schlug vor, dass man den zitierten Bescheid auf Nachfrage nachweisen kann. Am 24. Oktober 2019 wurde in einem Telefonat mit der Antragstellerin u. a. noch einmal die Problematik „ruhend stellend“ besprochen. Daraufhin wurde der Genehmigungsbehörde zugesichert, dass der erwähnte Bescheid aus Thüringen zur Verfügung gestellt wird.

Die ablehnende naturschutzfachliche Stellungnahme vom 23. Januar 2020 wurde Ihrer Mandantin mit Anhörungsschreiben vom 17. Februar 2020 zur Kenntnis gegeben. Per Fax vom 5. März 2020 baten Sie um Fristverlängerung zur Rückäußerung bis zum 13. März 2020.

Ihre Erwiderng auf die Anhörung legten Sie mit Schreiben vom 12. März 2020 inklusive einer Stellungnahme des Planungsbüros G & P Umweltplanung GbR vom 6. März 2020 vor.

Mit Schreiben vom 6. April 2020 baten Sie um die Weiterführung des Genehmigungsverfahrens trotz der Ihnen bekanntgegebenen Bedenken hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange. Weiterhin sollte eine Entscheidung bezüglich der beantragten Ruhendstellung für die WEA MG 16, MG 18 und MG 19 getroffen werden. Außerdem thematisierten Sie die Zweckmäßigkeitprüfung und Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ferner teilten Sie in dem Schreiben mit, dass zur Entscheidungsfindung im Anhörungsverfahren die Obere Naturschutzbehörde (ONB) bezüglich der Problematik Artenschutz beteiligt werden soll. Daraufhin wurde die Antragstellerin gebeten, alle relevanten naturschutzfachlichen Unterlagen in digitaler Form einzureichen.

Bezugnehmend auf das vorgenannte Schreiben erwiderte die Genehmigungsbehörde am 24. April 2020, dass die Weiterführung des Verfahrens unter dem Aspekt der vorliegenden ablehnenden Stellungnahme für die MG 17 nicht zweckdienlich ist. Ebenfalls wurde wie gewünscht über den Antrag auf Ruhendstellung für die WEA MG 16, MG 18 und MG 19 entschieden.

Da Sie und Ihre Mandantin das Verfahren trotz artenschutzrechtlicher Bedenken weiterführen wollten, wurde am 23. April 2020 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt. Mit Schreiben vom 29. April 2020 teilte die Genehmigungsbehörde mit, welche Unterlagen für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung einzureichen sind. Die Unterlagen gingen bei der Genehmigungsbehörde am 15. Juni 2020 ein.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2020 reichte die Antragstellerin die naturschutzfachlichen Unterlagen in digitaler Form ein. Daraufhin wurde wunschgemäß im Rahmen der Fachaufsicht die ONB bezüglich der Problematik Artenschutz durch die UNB beteiligt.

Durch die Genehmigungsbehörde wurde mit den Schreiben vom 13. Juli 2020 und 15. Juli 2020 abermals der aktuelle Sachstand dargelegt. Zusammenfassend wurde Ihnen mitgeteilt, dass aufgrund der ablehnenden Stellungnahme der UNB zum damaligen Zeitpunkt die öffentliche Bekanntmachung des Antrages für die WEA MG 17 nicht zweckdienlich ist. Sollte die öffentliche Be-

kanntmachung des Antrages für die WEA MG 17 dennoch in Erwägung gezogen werden, wurde um Mitteilung gebeten. Mit Schreiben vom 6. August 2020 stellten Sie klar, dass eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens Ihrerseits ausdrücklich gewollt ist.

Daher wurde auf Ihr Verlangen hin das Verfahren für die MG 17 weitergeführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte mit der Bekanntgabe des Vorhabens gemäß § 8 Absatz 1 der 9. BImSchV am 30. Oktober 2020 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und in der Volksstimme. Darüber hinaus wurde das Vorhaben am 1. November 2020 im Generalanzeiger Jerichower Land veröffentlicht.

In der Zeit vom 9. November 2020 bis 8. Dezember 2020 wurden die Antragsunterlagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Gemeinde Stadt Jerichow, in der Gemeinde Elbe-Havel-Land sowie beim Landkreis Jerichower Land öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 9. November 2020 bis 7. Januar 2021 sind bei den vorgenannten Auslegungsstellen zwei Einwendungen eingegangen. Aufgrund der damaligen Pandemie-Lage und vor dem Hintergrund der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus wurde der für den 3. Februar 2021 angesetzte Erörterungstermin abgesagt. Über einen Nachholtermin oder gegebenenfalls über die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation sollte zu gegebener Zeit entsprechend informiert werden.

Die öffentliche Bekanntmachung zur Entscheidung über den Erörterungstermin (in diesem Falle die Nicht-Durchführung des Erörterungstermins) gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV erfolgte am 29. Januar 2021 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und in der Volksstimme. Des Weiteren wurde die Entscheidung über die Nicht-Durchführung des Erörterungstermins am 31. Januar 2021 im Generalanzeiger Jerichower Land bekannt gegeben.

Zwischenzeitlich wurden weiterhin in Auswertung der Stellungnahmen der Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 11. Mai 2020, 9. Juni 2020, 27. Juli 2020, 16. Oktober 2020 und 25. Februar 2021 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt. Bezüglich der Baulastanträge für die MG 17 forderte die untere Bauaufsichtsbehörde separat mit Schreiben vom 23. Juli 2020 und 9. Oktober 2020 Nachreichungen bei der Antragstellerin ab.

Ferner wurden mit Schreiben vom 29. April 2020 und 16. November 2020 für die Nachreichung von Antragsunterlagen (z. B. entscheidungserhebliche Gutachten) bei der Genehmigungsbehörde weitere Fristverlängerungen beantragt.

In Vorbereitung auf den Telefontermin am 31. März 2021 erfolgte eine Beratung zwischen der Genehmigungsbehörde und der UNB. In diesem Gespräch teilte die UNB mit, dass sich die ONB per Mail am 25. März 2021 bezüglich der Beteiligung in dem Verfahren geäußert hatte.

Daraufhin wurde die UNB zur Abgabe einer Stellungnahme im Anhörungsverfahren aufgefordert. Die UNB sollte sich auf Ihre Erwiderung vom 12. März 2020 im Anhörungsverfahren beziehen und eine abschließende Entscheidung treffen.

3. Anhörung

Hinsichtlich der beabsichtigten Ablehnung des Genehmigungsantrages gaben wir Ihrer Mandantin gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) mit Schreiben vom 17. Februar 2020 die Gelegenheit, sich schriftlich bzw. mündlich bis zum 6. März 2020 zu den für diese Entscheidung erheblichen Tatsa-

chen zu äußern. Per Fax vom 5. März 2020 baten Sie um Fristverlängerung zur Rückäußerung bis zum 13. März 2020.

Ihre Erwiderung auf die Anhörung legten Sie mit Schreiben vom 12. März 2020 inklusive einer Stellungnahme des Planungsbüros G & P Umweltplanung GbR vom 6. März 2020 vor.

Zusammenfassend äußerten Sie sich wie folgt:

Im Ergebnis liegt keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf die Art Rotmilan, vor.

Mit der „[...] Vorlage der Raumnutzungsanalyse 2019 [wurden] die Vorgaben des Artenschutzleitfadens an die artenschutzfachlichen Untersuchungen erfüllt. Die Raumnutzungsanalyse kam außerdem aufgrund der Feststellung von nur vier Rotmilanüberflügen zu dem Ergebnis, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht zu erwarten ist. Die angekündigte Ablehnung der u. a. beantragten WEA MG 17 wäre damit rechtswidrig.“

Die Prüfung Ihrer Erwiderungen haben ergeben, dass das Vorhaben trotz Ihrer vorgetragenen Argumente dem artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegensteht.

4. Entscheidung

Nach § 4 Absatz 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind im Anhang 1 der 4. BImSchV genannt.

Nach § 6 Absatz 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 der 9. BImSchV ist ein Antrag abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG nicht vorliegen.

Zu den „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG gehört hier insbesondere das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG.

5. Begründung

Der Landkreis Jerichower Land kam nach Prüfung der eingereichten Unterlagen Ihrer Mandantin bzgl. der Auswirkungen des Vorhabens auf die Art Rotmilan zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben aus naturschutzfachlicher und – rechtlicher Sicht, hier aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

Unter der Beachtung Ihrer Erwiderung vom 12. März 2020 zum Anhörungsschreiben vom 17. Februar 2020 über die beabsichtigte Ablehnung des Antrages Ihrer Mandantin wird in der Stellungnahme der UNB des Landkreises Jerichower Land vom 23. Januar 2020 die naturschutzrechtliche Unzulässigkeit wie folgt begründet:

Der Betrieb der Anlage MG 17 erfüllt das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch i. V. m § 44 Absatz 5 Nr. 1 BNatSchG.

Auch unter Beachtung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art Rotmilan (*Milvus milvus*) festzustellen.

Nach einer überschlägigen Prüfung besteht, aufgrund der Lage der direkt betroffenen und weiteren Brutstandorte der Art, auch nicht die Möglichkeit, weitere Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen, welche geeignet sind, das Tötungsrisiko unter eine anzunehmende Signifikanzschwelle zu senken.

Der Vorhaben entspricht mithin nicht den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG.

Begründung der vorgenannten naturschutzfachlichen Entscheidung

Gemäß § 3 Absatz 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts Anderes bestimmt ist. Nach § 1 Absatz 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

Gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Verbote der genannten Rechtsnorm sind, anders als die sich beispielsweise aus § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ergebenen, als individuenbezogen zu betrachten. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG, welcher keinen Populationsbezug herstellt. Im Rahmen der laufenden Rechtsprechung wird diese Rechtsauffassung bestätigt.¹

Trotz des genannten, eindeutigen Individuenbezugs ist jedoch zu beachten, dass nicht bereits das alleinige Vorhandensein einer besonders geschützten Art im Bereich des Vorhabens zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes führen muss. So ist die alleinige Möglichkeit, dass ein solches Tier zu Schaden kommen kann, nicht ausreichend, um eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der in Frage kommenden Rechtsnorm zu begründen.² Erfüllt ist der Tatbestand erst dann, wenn das betreffende Vorhaben das Tötungsrisiko der im Vorhabensbereich vorhandenen besonders geschützten Art in signifikanter Weise erhöht.³ Entsprechendes ergibt sich, zumindest in Bezug auf (u. a.) nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen werden, auch aus der Sonderregelung nach § 44 Absatz 5 Nr. 1 BNatSchG. Dabei ist

¹ Vgl. bspw. OVG Berlin, Beschl. V. 5.3.2007 – 11 S 19.07; BVerwG, Urt. v. 16.3.2006 – 9 A 28/05

² Vgl. BVerwG Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3.06

³ Vgl. bspw. BVerwG, Urt. v. 13.5.2009 – 9 A 73.07

„signifikant erhöht“ nicht im Sinne einer statistischen Prüfung zu verstehen, sondern gleichbedeutend mit „deutlich erhöht“.⁴

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Risiko eines Erfolgeintritts durch das Vorhaben aufgrund besonderer Umstände, etwa der Konstruktion der Anlage, der topografischen Verhältnisse oder der Biologie der betroffenen Arten deutlich erhöht.⁵ (I)

In der Rechtsprechung des BVerwG⁶ hat sich hierzu insbesondere die folgende Definition etabliert, „das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind.“ (II)

Daneben existieren seitens des BVerwG jedoch weitere, teils konkurrierende Definitionen.⁷

Vorliegend wird die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen im bestehenden Windpark Mangelsdorf beantragt. [...] nur die Anlage MG 17 [wird] betrachtet. Der bestehende Windpark umfasst aktuell 34 Bestandsanlagen. Der Anlagenstandort der beantragten Anlage MG 17 ordnet sich im südlichen Randbereich des bestehenden Windparks ein. Ca. 1430 m südöstlich der geplanten Anlage befindet sich sowohl in 2018 als auch in 2019 ein Brutplatz der Art Rotmilan. Im hier befindlichen Kieferngehölz fand im Jahr 2018 eine Brut statt. Die Brut war gemäß den vorliegenden Unterlagen nicht erfolgreich. In 2019 fand im genannten Gehölz erneut eine Brut der Art statt. Augenscheinlich wurden für beide Bruten unterschiedliche Wechselhorste genutzt. Die Brut in 2019 war mit 2 Jungvögeln erfolgreich. Bei dem Rotmilan handelt es sich um eine ausgesprochen brutplatztreue Art, die allerdings regelmäßig unterschiedliche Wechselhorste in zumeist unmittelbarer Nachbarschaft nutzt. Etwa 1150 m nordöstlich des geplanten Anlagenstandortes wurde 2019 zudem ein weiterer Brutplatz der Art festgestellt. Die im genannten Jahr erfolgte Brut war ebenfalls mit 2 Jungvögeln erfolgreich. Der Brutplatz befindet sich im östlichen Bereich der bestehenden Windparks, ± inmitten der bestehenden Anlagen.

Der Rotmilan ist eine gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders sowie streng geschützte Art.

(I) Die Art ist allgemein als besonders schlaggefährdete Art anzusehen. So führt er die Liste der Vogelverluste an Windenergieanlagen⁸ gemeinsam mit dem weit häufigeren Mäusebussard (*Buteo buteo*) an. Auch die umfangreiche Progress-Studie⁹ kommt zu dem Schluss, dass neben

⁴ Bellebaum, J. (2020): Biologische Maßstäbe für das artenschutzrechtliche Tötungsverbot, Stand und Anwendungsmöglichkeiten; Naturschutz und Landschaftsplanung 01/2020

⁵ Lütke, S., Ewer, W. (2018): Bundesnaturschutzgesetz –Kommentar-, 2. Auflage, C. H. Beck

⁶ Vgl. u. a. Urt. v. 8.1.2014, Az. 9 A 4.13

⁷ Vgl. Schreiber, M. (2017): Populationsbiologische und naturschutzfachliche Überlegungen zum gesetzlichen Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Natur und Recht 39: 5-12.

⁸ Dürr, T. (2016): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg, Stand vom: 19. September 2016

⁹ GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. von RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.

dem Mäusebussard dem Rotmilan ein besonders exponiertes Schlagrisiko an Windenergieanlagen zukommt. Warum der Rotmilan in dieser Form besonders sensibel reagiert, beschreibt das Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt¹⁰ wie folgt:

„Die Untersuchungen zeigten, dass Rotmilane keine Scheu vor WKA [Anmerkung: WKA = WEA] haben und ein bestenfalls sehr gering ausgeprägtes Meideverhalten zeigen. Sie flogen häufig (25 % der observierten Flugzeit) in der Höhe der Rotoren, d. h. im potenziell kollisionsgefährlichen Höhenbereich von 50 – 150 m. Das statistische Risiko einer Kollision wird demzufolge dadurch bestimmt, wie lange sich Rotmilane in Windparks aufhalten, d. h. wie häufig sie Flächen in Windparks zur Nahrungssuche aufsuchen bzw. Windparks bei der Nahrungssuche durchfliegen. Artspezifisch bringt der Rotmilan bereits eine erhöhte Gefährdungsdiskposition durch seine Jagdweise mit [...] Er ist ein ausgesprochener Flugjäger (im Gegensatz z. B. zum Mäusebussard als typischem Ansitzjäger), der als „Suchflieger“ energiesparend weite Strecken zurücklegen und große Flächen absuchen und, aufgrund der fehlenden Territorialität im Nahrungshabitat, ergiebige Nahrungsquellen auch zur Brutzeit gemeinsam mit anderen Rotmilanen nutzen kann. Rotmilane verbringen also mehr Zeit im Flug und legen größere Strecken zurück als andere Greifvogelarten und kommen dadurch potenziell mit mehr Windparks in Berührung, vor denen sie außerdem auch keinerlei Scheu haben.“

Die beiden genannten Brutplätze befindet sich innerhalb des Mindestabstandes von 1.500 m zur geplanten Anlage MG 17. Die obergerichtliche Rechtsprechung ist in der Vergangenheit i. d. R. den Ausführungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) gefolgt und hat verschiedentlich festgestellt, dass im Bereich der festgelegten Mindestabstände (beim Rotmilan zunächst 1.000 m, später 1.500 m) i. d. R. von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen ist. Abweichungen von dieser Regelvermutung sind im Einzelfall darzustellen und ausreichend zu begründen. Entsprechend dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt liegt eine solche begründete Abweichung dann vor, wenn der Bereich der geplanten WEA gemieden, umflogen oder nur selten überflogen wird. Das Land Sachsen-Anhalt folgt hiermit ebenfalls der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung. Der genannte Radius basiert vor allem auf Telemetriedaten nach Pfeiffer & Meyburg (2015)¹¹. Die Besenderung von über 30 adulten Rotmilanen mit knapp 10.000 GPS-Ortungen ergab hierbei, dass etwa 60 % aller Flugaktivitäten in einem Radius von 1.500 m um den Horststandort stattfinden, während es in einem Umkreis von 1000 m gerade einmal 40 % sind.

Da der entsprechende Radius auf stochastischen Berechnungen beruht, die nicht in jedem Einzelfall einschlägig sein müssen, lässt der Leitfaden eine Abweichung von der Regelvermutung zu, wenn im jeweiligen Einzelfall eine atypische Raumnutzung vorliegt, die dazu führt, dass der Vorhabensstandort nur selten frequentiert oder gar gemieden wird. Eine entsprechende Betrachtung muss des Weiteren plausibel darstellen, dass es sich bei dieser atypischen Raumnutzung nicht nur um eine Augenblicksaufnahme handelt, sondern nachvollziehbar zu erwarten ist, dass sich die Raumnutzung im betrachteten Einzelfall dauerhaft atypisch darstellt. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn mehr oder weniger unveränderliche Landschaftsstrukturen die Atypik bedingen.

¹⁰ Ubbo Mammen, Bernd Nicolai, Jörg Böhner, Kerstin Mammen, Jasper Wehrmann, Stefan Fischer, Gunthard Dornbusch (2014): Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt, BERICHTe des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt HEFT 5 / 2014

¹¹ Pfeiffer, T. & B.-U. Meyburg (2015): GPS tracking of Red Kites (*Milvus milvus*) reveals fledgling number is negatively correlated with home range size. *J. Ornithol.* 156: 963-975

Hierfür findet sich nach objektiver Betrachtung der Landschaftsstruktur zunächst kein Anhaltspunkt. Das in Rede stehende Brutgehölz (etwa 6 ha) des südlich gelegenen Brutpaares ist im Umkreis von 1.500 m umgeben von Ackerflächen, Grünlandbereichen, dörflichen Siedlungsflächen und linearen Strukturelementen wie Gräben, Waldrändern, Hecken und Baumreihen. Der Rotmilan ist ein Nahrungsopportunist, der anders als beispielsweise der Mäusebussard nicht hauptsächlich auf das Vorhandensein von Kleinsäugetern angewiesen ist. Bei der Nahrungssuche nutzt er Äcker, Siedlungsbereiche, Grünländer, Kahlschläge in Wäldern, Gewässer, Gehölze und sogar stark anthropogene Strukturen wie Straßen und Wege. Hierbei sucht er nach verschiedensten Nahrungsquellen wie Kleinsäugetern, Kleinvögeln, Reptilien, Fischen, Aas, Insekten und teilweise sogar nach menschlichen Nahrungsresten. Trotz des beschriebenen Nahrungsopportunisten werden einzelne Strukturen jedoch teilweise bevorzugt. Dies hängt häufig jedoch vor allem vom individuell erlernten Verhalten und vom Angebot (auch vom jahreszeitlichen Angebot; beispielsweise entsprechend der angebauten Ackerkulturen) der umgebenen Landschaft ab. U. a. werden regelmäßig Grünlandbereiche und andere Dauerkulturen überdurchschnittlich häufig frequentiert, da diese zumeist ganzjährig ein ausreichendes Nahrungsangebot bieten. Denkbar ist jedoch auch, dass Individuen erlernen, dass im Bereich der an Windenergieanlagen entstehenden Strukturen vermehrt Nahrungsressourcen zur Verfügung stehen¹². Im Rahmen der Anlage 19 der vorliegenden Antragsunterlagen (S. 71) wird mit Bezug auf die Abbildung 2N derselben Anlage sogar festgestellt, dass Seeadler den Windpark scheinbar aktiv nach Schlagopfern absuchen. Auf dem genannten Bild ist neben einem Seeadler jedoch auch ein Rotmilan zu erkennen, der die entsprechende Ressource (eine geschlagene Ente) augenscheinlich ebenfalls nutzen will. Hierzu werden jedoch keine Feststellungen getroffen, obwohl es sich bei der gezielten Suche nach Aas um ein typisches Verhalten bei Rotmilanen handelt. Stattdessen wird im Rahmen des Gutachtens lediglich die Frage geäußert, ob sich aus der festgestellten Situation möglicherweise schlussfolgern lässt, dass das entsprechende Verhalten beim Seeadler möglicherweise die Ursache dafür darstellt, dass diese häufig an Windenergieanlagen verunglücken.

Mithin lässt die vorhandene Landschaftsstruktur keine Besonderheiten erkennen, die ein atypisches Raumnutzungsverhalten der betreffenden Brutpaare erwarten lassen. Vielmehr ist zu erwarten, dass eine relativ gleichmäßige Nutzung des Aktionsraumes und der hier alternierend auftretenden Nahrungsquellen stattfindet.

Es gilt die Regelvermutung, dass bei Vorkommen im Innenradius nach Anlage 3 Spalte 3 des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist.¹³ Die topografischen Verhältnisse, d. h. die Lage der Brutplätze im Verhältnis zur geplanten Anlage und zum Bestandwindpark sowie die Verteilung möglicher Funktionsräume im Untersuchungsgebiet, lässt den Schluss zu, dass das Risiko eines Erfolgseintritts (des Tatbestandes der Tötung einzelner Individuen) durch das Vorhaben deutlich erhöht ist.

Dem steht auch die vorliegende Dokumentation von Flugbewegungen & Nahrung suchenden Greif- und Großvögeln aus 2018¹⁴ nicht entgegen.

Durch den Antragsteller wurde bereits im Rahmen des gemeinsamen Gespräches vom 2. Juli 2019 dargestellt, dass die Erfassung aus dem Jahr 2018 nicht isoliert zu betrachten ist. Sie ordne sich vielmehr in eine Reihe von früheren Untersuchungen ein. Insofern war zu prüfen,

¹² Siehe bspw. Anlage 20, Seite 172 der Antragsunterlagen

¹³ Siehe Anlage 5, S. 37 Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt

¹⁴ Anlage 13 der Antragsunterlagen vom Dezember 2019

ob unter diesem Gesichtspunkt im Einzelfall von der Forderung einer ordnungsgemäßen Raumnutzungsanalyse abgewichen werden kann.

Abgesehen von der Erhebung aus dem Jahr 2018 liegen mit den aktuellen Antragsunterlagen eine reine Horstkartierung aus dem Jahr 2013 und eine Horst- sowie Raumnutzungskartierung aus dem Jahr 2011 vor. Die Raumnutzungskartierungen in 2011 und 2018 scheinen im Wesentlichen nach derselben Methodik erfolgt zu sein. In 2011 fanden insgesamt 8 Begehungen statt, in 2018 waren es 7 Begehungen. Beide Kartierungen liegen vom Umfang somit deutlich unter den Vorgaben des o. g. Leitfadens.

Im Ergebnis zeichnen die 7 Jahre auseinanderliegenden Raumnutzungskartierungen ein einander ähnliches Bild.

Für das Jahr 2011 wird im Rahmen des vorliegenden Gutachtens festgestellt, dass die vorhandenen Monokulturen (gemeint sind vermutlich die Ackerflächen im Bereich des Windparks) zwar regelmäßig überflogen wurden, hier jedoch relativ wenig Jagderfolg festzustellen war. Dargestellt wird weiter, dass der Bereich des Windparks (bzw. der damals geplanten Anlagenstandorte) jedoch mit einer geringen bis mittleren Intensität überflogen wurde.

Im Unterschied hierzu wurden außerhalb des Windparks Flächen mit Dauerkulturen festgestellt, welche „ständig“ durch zahlreiche Greif- und Großvögel angeflogen wurden und offensichtlich eine bessere Nahrungsverfügbarkeit gewährleisteten. Unter diesen Nahrungsgebieten wurden insbesondere die Flutwiesen entlang der Elbe besonders herausgehoben.

In 2018 wird im Rahmen des Gutachtens ebenfalls festgestellt, dass die erfassten Greifvögel vermehrt wenige sogenannte „Hauptnahrungsgebiete“ außerhalb des Windparks nutzen. Diese Flächen würden regelmäßig von allen im Untersuchungsgebiet brütenden Greifvögeln angeflogen, da hier ein besonders hohes Nahrungsangebot festzustellen war. Die Nahrungsgebiete würden in der Regel direkt von den Brutplätzen aus angeflogen.

Darüber hinaus ließen die Aussagen über das restliche Untersuchungsgebiet (also auch das direkte Windparkgebiet) zu den Aussagen in 2011 eine stärkere Ambivalenz erkennen.

So heißt es einerseits, dass das gesamte Untersuchungsgebiet für Nahrungsflüge und sonstige Flugbewegungen genutzt wurde und die im Untersuchungsgebiet vorherrschenden Anbaukulturen ein ausreichend gutes Nahrungsangebot aufwiesen. Andererseits wurde festgestellt, dass der Windpark selbst bei den Flugbewegungen und beim Nahrungserwerb nur eine untergeordnete Rolle spielt. Hier fehlten entsprechend dem Gutachten die Mäuse.

Die dargestellten „Hauptnahrungsgebiete“ selbst haben sich in ihrer Lage zwischen den Jahren 2011 und 2018 eher unwesentlich verändert.

Gleich ist beiden Erfassungen eine Darstellung, die es nicht erlaubt davon auszugehen, dass der Bereich des Windparks selten oder gar nicht durch Greifvögel genutzt oder gar aktiv gemieden wird. Vielmehr scheint im Windpark eher eine durchschnittliche also im Aktionsraum der einzelnen Greifvögel zu erwartende Raumnutzung stattzufinden. Die genannten „Hauptnahrungsflächen“ ließen darüber hinaus eine besonders häufige Frequentierung erkennen.

Die Aussagen sind folglich nicht geeignet ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der vorhandenen Greifvögel im Bereich des Windparks auszuschließen. Eher sprechen sie für die Erfüllung

eines Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG. Die vorliegenden Darstellungen, insbesondere die kartografischen Darstellungen, sind darüber hinaus nicht geeignet ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das hier i. R. s. südlich des Bestandwindparks gelegene Brutpaar auszuschließen.¹⁵

So stellt sich dar, was das LAU bereits in seiner Stellungnahme vom 22. Mai 2019 feststellt, dass die Bewertung des bestehenden Tötungsrisikos, auch über die Mängel der bloßen Methodik hinaus, nicht nachvollziehbar ist.

Warum die beschriebenen „Hauptnahrungsgebiete“ eine solche Lockwirkung entwickeln, dass die betreffenden Greifvögel unterschiedlicher Arten sich über Kilometer dauerhaft zur Nahrungssuche dorthin bewegen, statt die näher gelegenen Ackerflächen zu nutzen, erschließt sich ebenfalls nicht. Solche gerichteten, dauerhaften Bewegungen sind der UNB bei Mäusebussard und Milan nur bei Nahrungsflächen mit einer außergewöhnlichen Nahrungsverfügbarkeit (bspw. Kompostieranlagen oder Mülldeponien) bekannt. Warum gewöhnliche Grünlandstandorte eine solch außergewöhnliche Lockwirkung erzeugen sollen, dass es zu einer vor allem dauerhaften Anziehung zahlreicher Greifvögel¹⁶ der Umgebung kommt, stellt sich der UNB insbesondere aus dem Grund nicht dar, dass außer den ausgewiesenen „Hauptnahrungsgebieten“ auch weitere Grünlandbereiche im Untersuchungsgebiet vorhanden sind die diese Lockwirkung gemäß der Erfassung augenscheinlich nicht erreichen. Entsprechendes scheint folglich zunächst wenig plausibel. Dass sich ± 57 Greifvogelbrutpaare ganz überwiegend auf vier Flächen von insgesamt etwa 13 ha Größe ernähren und ihre Bruten mit den hier zur Verfügung stehenden Ressourcen großziehen, scheint schlicht nicht möglich.

Angenommen den Fall, dass es tatsächlich zu einer solch erheblichen Lockwirkung kommt, stellt sich jedoch die Frage, ob hiermit in Bezug auf das südlich gelegene hier i. R. s. Brutpaar des Rotmilans nicht wiederum ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko folgt. Schließlich befindet sich der Anlagenstandort der Anlage MG 17 unmittelbar auf einer gedachten Achse zwischen dem Brutwald und den „Hauptnahrungsgebieten“ 2 und 3. Der Horst wird zur Nestlingszeit i. d. R. alle halbe Stunde durch die Elterntiere befliegen. Sollte die so herangeschaffte Nahrung hauptsächlich von den „Hauptnahrungsgebieten“ 2 und 3 stammen, würde die Anlage MG 17 in dieser Zeit möglicherweise bis zu 48 Mal am Tag tangiert werden.¹⁷

Mit der angewandten Methodik lassen sich solche Besonderheiten der Raumnutzung jedoch ganz offensichtlich nicht darstellen. Anhand der vorliegenden Tageskarten lässt sich ebenfalls nicht erkennen, wie die betreffenden Brutpaare den es umgebenden Landschaftsraum nutzt. Es sind keine Flugrichtungen oder Brutpaarzuordnungen erkennbar. Vielmehr scheinen die Karten nur einzelne Augenblicke im gesamten Tagesgeschehen wiederzugeben. Soweit Aufenthalte einzelner Tiere dargestellt sind, lässt sich nicht erkennen, woher diese kommen, wohin diese sich bewegen, wie lange sie sich im Bereich aufhalten, welchem Brutpaar sie zuzuordnen sind oder ob es sich ggf. um nichtbrütende Revierpaare handelt. Die sich aus der vorliegenden Raumnutzungskartierung ergebenden Erkenntnisse sind somit, auch unabhängig von der unzureichenden Begehungsanzahl, nicht hinreichend um die o. g. Regelvermutung zu entkräften.

¹⁵ Um die „Hauptnahrungsflächen 2 und 3 zu erreichen, die durchaus innerhalb eines anzunehmenden Aktionsraumes der Art liegen, müsste das Brutpaar den Bestandwindpark queren und würde hierbei die Anlage MG 17 tangieren.

¹⁶ Im Prüfradius des Windparkes befanden sich 2018 alleine 13 Brutpaare des Rotmilans; insgesamt befanden sich im 4 km Radius 57 Greifvogel-Brutpaare.

¹⁷ Dies ist entsprechend der vorliegenden Raumnutzungsanalyse jedoch scheinbar nicht der Fall.

Bereits mit der Stellungnahmen vom September 2019 wies die UNB jedoch darauf hin, dass es, mit Blick auf die vorhandene Landschaftsstruktur, auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Raumnutzungsanalyse kaum zu erwarten sein wird, eine dauerhaft atypische Raumnutzung, die die Regelvermutung wirksam entkräftet, nachzuweisen.

Zudem wurde im Rahmen der Besprechung vom 20. März 2019 bereits festgestellt, dass, sollte eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt werden, dies über die Vorgaben des genannten Leitfadens hinaus auch eine horst- bzw. brutpaarbezogene Betrachtung beinhalten sollte. Wie im März 2019 erläutert wurde, ist dies dem Fehlen einschlägiger, begründeter und vergleichbarer Grenzwerte geschuldet, welche eine Beurteilung der Ergebnisse der räumlich begrenzten Analyse laut dem Leitfaden ermöglichen würden. Zumindest ist der UNB eine solche Beurteilungsgrundlage nicht bekannt. Diese Einschätzung hat der Antragsteller geteilt. Folglich wäre eine verbal-argumentative Beurteilung erforderlich. Eine solche Beurteilung ist jedoch schwierig, wenn im Rahmen der Raumnutzungsanalyse nur der engere Bereich des Windparks betrachtet wird, ohne einen Bezug zum sonstigen Raumnutzungsverhalten des jeweiligen Brutpaares herstellen zu können. Auch diese Auffassung hat der Antragsteller im Gespräch geteilt. Das Vorgehen wurde im Rahmen der Stellungnahme vom September 2019 noch einmal vorgeschlagen.

Der Empfehlung wurde gemäß den nun vorliegenden Unterlagen nicht gefolgt.

Die erarbeitete Raumnutzungsanalyse orientiert sich methodisch stattdessen streng an den Vorgaben des Leitfadens, für eine Erfassung bei Vorkommen zwischen dem Radius nach Spalte 3 und dem nach Spalte 4 der Anlage 3 des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt. Vorliegend befinden sich beide Brutplätze innerhalb des Radius nach Spalte 3.

Im Ergebnis der so durchgeführten Raumnutzungsanalyse ist festzustellen, dass der definierte Gefahrenbereich der zu errichtenden Anlage während 0,19 % der Erfassungszeit (22 Begehungen zwischen dem 2. April und dem 28. August 2019) durch Rotmilane genutzt wurde. In der Zeit zwischen dem 2. April und dem 23. Juli 2019 fand während der Erfassungszeit keine Nutzung durch die Art statt.

Eine vermehrte Nutzung des Anlagenbereiches als Flugkorridor zu den o. g. „Hauptnahrungsgebieten“ 2 und 3 fand mithin durch das südlich gelegene Brutpaar augenscheinlich nicht statt. Vorgaben zur Interpretation der genannten relativen Nutzungsdauer existieren im Land Sachsen-Anhalt nicht, der UNB sind auch keine Vorgaben aus anderen Bundesländern bekannt. Nach mündlicher Mitteilung durch Herrn Dornbusch¹⁸ sei der ermittelte Wert jedoch eher als gering einzustufen. Dies stützt zunächst die Schlussfolgerung, welche in den vorliegenden Antragsunterlagen gezogen wird. Hiernach ist in 2019 eine seltene Nutzung des Gefahrenbereiches durch die Art festzustellen.

Gemäß dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt gilt: „ergibt die Untersuchung der Aufenthaltswahrscheinlichkeiten bezüglich der Individuen der genannten Arten in dem in Anlage 3 Spalte 3 angegebenen Prüfbereich 1 nicht, dass die WEA gemieden, umflogen oder selten überflogen wird, ist in diesem Bereich regelmäßig von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.“ Folglich wäre hier zunächst festzustellen, dass eine Abweichung von der o. g. Regelvermutung möglich ist.

¹⁸ Staatliche Vogelschutzwarte Steckby, Landesamt für Umweltschutz

Dem ist nach Auffassung der UNB jedoch nicht so.

Eine solche Feststellung kommt nur in Frage, wenn zu erwarten ist, dass es sich um repräsentative, auf die folgenden Jahre übertragbare, Ergebnisse handelt. So liegt es hier nicht.

Vielmehr ergibt sich ein für das Jahr 2019 zu erwartendes Bild. Im Bereich des geplanten Anlagenstandortes befindet sich derzeit ein intensiv genutzter Acker. Auch im 100 m Umkreis befinden sich bislang keine relevanten Grenzstrukturen. Es handelt sich um eine monotone Fläche, die in 2019 mit Wintergetreide bestellt war. Wintergetreide besitzt insbesondere gegenüber Sommerkulturen die Eigenschaft, dass die Pflanzen durch die Aussaat im vorherigen Herbst einen gewissen Entwicklungsvorsprung besitzen, der es ihnen ermöglicht, im Folgejahr (hier dem Erntejahr 2019) schnell einen starken Zuwachs zu erreichen. Die entsprechenden Kulturen stellen somit während der Brutzeit und der Zeit der Aufzucht der Jungvögel kaum geeignete Jagdhabitats dar und werden folglich auch wesentlich seltener frequentiert als verschiedene andere Kulturen.¹⁹ Bezeichnend ist hierbei auch der festgestellte Umstand, dass mit der Ernte des Getreides zwischen dem 18. und dem 22. Juli auch die Nutzung des Untersuchungsraumes wieder einsetzte.²⁰ Schließlich war im Rahmen der 3 letzten Begehungen, ab dem 13. August 2019, keine Nutzung des Untersuchungsraumes mehr festzustellen. Die Tiere hatten das Brutrevier zu diesem Zeitpunkt mutmaßlich bereits verlassen. So ist in Jahren mit einem Anbau von Sommerkulturen möglicherweise eine erheblich höhere Frequentierung der Fläche zu erwarten. Durch die fehlende brutpaarbezogene Raumnutzungsanalyse kann nicht ausreichend verifiziert werden, wie die beiden Brutpaare ihren Aktionsradius in 2019 genutzt haben, warum der untersuchte Raum im Untersuchungsjahr nur selten genutzt wurde und ob es sich um ein stetig auftretendes Phänomen handelt. So wären auch denkbar, dass die besonderen Witterungsbedingungen der Jahre 2018 und 2019 einen Einfluss auf das Raumnutzungsverhalten hatten. Auf einen solchen Einfluss wird auch im Rahmen der vorliegenden Gutachten hingewiesen. Hier wurde festgestellt, dass verschiedene Individuen aufgrund der starken Trockenheit in 2019 vermehrt Siedlungsbereiche frequentiert haben. Auch die Schaffung neuer Strukturen im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der beantragten Windenergieanlagen können zu einer veränderten Nutzung des Bereiches führen. Auch hierauf wurde weiter oben wie auch in den vorliegenden Gutachten bereits hingewiesen.

Resümierend ist festzustellen, dass mit den vorliegenden Untersuchungen keine Erkenntnisse darüber vorliegen, wie sich die beiden i. R. s. Brutpaare innerhalb ihres Aktionsraumes bewegen und ob die vorliegende Raumnutzung als \pm stetig zu betrachten ist. Folglich ist weiterhin von der beschriebenen Regelvermutung, einer besonderen topografischen Exposition, auszugehen.

(II) Bereits mit der Stellungnahme vom September 2019 wurde seitens der UNB festgestellt, dass auch die Betrachtung der vorhandenen Vorbelastung nicht zu einer anderen Bewertung [als der oben genannten] führen dürfte. Soweit mit den vorhandenen WEA die Signifikanzschwelle bereits überschritten ist, dürfte jede zusätzliche Steigerung des Schlagrisikos zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG führen.

So befinden sich zusätzlich zu den hier betrachteten Rotmilan-Brutpaaren noch mindestens drei weitere im 1.500 m Umkreis des Bestandwindparks. Insgesamt wurden 2019 14 Brutpaare des

¹⁹ Vgl. bspw. Der Rotmilan (*Milvus milvus*) im Unteren Eichsfeld. Brutbestand, Nahrungsökologie und Gefährdungsursachen. Dissertation Zur Erlangung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Doktorgrades der Georg-August-Universität Göttingen, Nicole Wasmund, 2013

²⁰ Vgl. Begehung 17 (23. Juli), 18 (30. Juli), 19 (6. August)

Rotmilans im Umkreis von 4.000 m²¹ um den Windpark kartiert.

Entsprechend einer überschlägigen Rechnung, anhand der Daten des vorliegenden 3-jährigen Schlagopfer-Monitorings²², ergibt sich vorliegend eine Kollisionsrate von etwa 0,146 Individuen / (WKA*a). Die ermittelte Kollisionsrate scheint im Vergleich zu den nach Bellebaum, J. et al. (2012)²³ ermittelten Zahlen (für Brandenburg im Mittel 0,124 – 0,145) plausibel. Nach Bellebaum, J. (2020)²⁴ ergibt sich somit, bezogen auf den Bestandwindpark und die vorhandene Rotmilanpopulation im Radius von etwa 4.000 m²⁵, ein anlagenbezogenes Tötungsrisiko (TR) von 17,24 %. Bellebaum, J. (2020) gibt für adulte Individuen der Art im Brutgebiet einschließlich Verlusten durch legale menschliche Aktivitäten jedoch ohne illegale Verfolgung ein allgemeines Lebensrisiko (ALR) von 6 % an. Folglich gilt vorliegend bereits im Bestand TR > ALR.

I. S. d. Definition gemäß dem o. g. Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes²⁶ lässt sich folglich nicht nur verbal, sondern auch rechnerisch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Bestand feststellen. Das Tötungsrisiko der hier i. R. s. Brutpaare ist dabei, aufgrund ihrer topografischen Exposition (im Vergleich zur mittleren Exposition der Individuen im 4.000 m Radius), eher höher, jedoch zumindest gleich groß einzuschätzen. Insofern ist nicht festzustellen, dass das Hinzutreten einer zusätzlichen Gefährdungsursache vor der Hintergrundbelastung als geringfügig zu werten ist, vielmehr muss gelten, wenn das signifikant erhöhte Tötungsrisiko bereits im Bestand überschritten wird, so ist zumindest jede wesentliche Erweiterung der Gefahrenanlage als gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG unzulässig zu betrachten.

Auch die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen können hierbei nicht als geeignet erachtet werden, das Tötungsrisiko ausreichend zu senken. So tragen diese zwar dazu bei, das Risiko insbesondere auch gegenüber weiter entfernt ansässigen Brutpaaren während und kurz nach stattfindenden Bewirtschaftungsmaßnahmen zu reduzieren, sie greifen jedoch nicht in der Art in die umliegende Landschafts- und Bewirtschaftungsstruktur ein, dass eine wesentliche Senkung des Tötungsrisikos dauerhaft erreicht wird. Insbesondere in Bezug auf die räumliche Exposition der hier i. R. s. Brutpaare dürfte sich zumindest keine ausreichende Wirkung ergeben.

Aufgrund der Gesamtsituation im Gebiet ergibt sich auch die Möglichkeit effektiver Ablenkungsmaßnahmen nicht; dies gilt zumindest insofern, dass nicht sichergestellt werden kann, dass solche nicht zusätzlichen Individuen anderer Brutpaare in den bestehenden Gefahrenbereich locken.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz vom 13. Januar 2020 stimmt hierbei grundsätzlich mit der Auffassung der UNB überein. Die Stellungnahme führt zum Thema Folgendes aus:

²¹ 4.000 m beschreiben den allgemeinen Aktionsradius der Art in dem über 90 % aller Flugbewegungen stattfinden; Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)

²² Unter Einbeziehung der dargestellten Erfassungstermine, der erfassten Abtragrafe und der im Mittel abgesuchten Fläche (unter Verwendung der Ergebnisse nach Hull, CL. & Muir, S. (2010): Search area for monitoring bird and bat carcasses at wind farms using a Monte-Carlo model. Australian Journal of Environmental Management 17: 77-87.)

²³ Bellebaum J, Korner-Nievergelt F, Dürr T & Mammen U (Angermünde, Ettiswil/Schweiz, Buckow, Halle): Kollisionskurs - Rotmilanverluste in Windparks in Brandenburg Vogelwarte 50 (2012)

²⁴ Bellebaum, J. (2020): Biologische Maßstäbe für das artenschutzrechtliche Tötungsverbot, Stand und Anwendungsmöglichkeiten; Naturschutz und Landschaftsplanung 01/2020

²⁵ 13 Brutpaare in 2018 zzgl. 18 juveniler Individuen anteilig für einen Monat in 2018

²⁶ Ur. v. 8.1.2014, Az. 9 A 4.13

„Mit der Argumentation der Vorbelastung des Gebietes, der Ansiedlung des Rotmilans in einem Abstand von unter 1.500 m zu verschiedenen WEA, den Ergebnissen einer entsprechenden Raumnutzungsanalyse sowie unter Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen (insbes. V 7) wird begründet, dass sich durch die geplante WEA das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Bei einem Vorhandensein eines Brutplatzes mit einer Entfernung von 1.430 m zur geplanten WEA (wie in den Vorjahren) wäre der Bewertung möglicherweise fachlich zu folgen gewesen.

Mit dem Vorhandensein eines weiteren Brutplatzes im Jahre 2019 in einer Entfernung von nur 1.150 m ist das so nicht mehr möglich. Dabei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass im bereits bestehenden Windpark im Sommer 2016 und 2017 je ein Jungvogel des Rotmilans als Schlagopfer festgestellt wurde (Dürr: Schlagopferdatei VSW BB). Dies wurde im AFB und LBP nicht aufgeführt, spricht aber bereits jetzt für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilane im bestehenden Windpark. Auch ist nicht eindeutig vorhersagbar, um wieviel Prozent sich das bestehende signifikant erhöhte Tötungsrisiko mit den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen senken lässt und wie hoch das Restrisiko bleibt.

Deshalb kann die Bewertung für den Rotmilan im AFB und LBP aus naturschutzfachlicher Sicht nicht mitgetragen werden.“

[...]

Zu der oben aufgeführten naturschutzfachlichen Begründung nahmen Sie mit Schreiben vom 12. März 2020 Stellung. Ihrer Erwiderung fügten Sie eine Stellungnahme des Planungsbüros G & P Umweltplanung GbR vom 6. März 2020 bei.

Zusammenfassend äußerten Sie sich wie folgt:

Im Ergebnis liegt keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf die Art Rotmilan, vor.

Mit der „[...] Vorlage der Raumnutzungsanalyse 2019 [wurden] die Vorgaben des Artenschutzleitfadens an die artenschutzfachlichen Untersuchungen erfüllt. Die Raumnutzungsanalyse kam außerdem aufgrund der Feststellung von nur vier Rotmilanüberflügen zu dem Ergebnis, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht zu erwarten ist. Die angekündigte Ablehnung der u. a. beantragten WEA MG 17 wäre damit rechtswidrig.“

Ihre Erwiderung vom 12. März 2020 wurde unter Beteiligung der UNB des Landkreises Jerichower Land geprüft. Im Ergebnis war keine geänderte Auffassung in Bezug auf die naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit der beantragten WEA zu erzielen. Insoweit wird auf die ergänzende Stellungnahme der UNB vom 5. Mai 2021 verwiesen, die wie folgt lautet:

Zum Erwidernsschreiben der prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft vom 12. März 2020 wird wie folgt Stellung genommen:

1. Entsprechend der Auffassung der Bevollmächtigten wird bei einer Unterschreitung des 1.500 m Prüfradius für den Rotmilan durch den Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt die Durchführung einer Raumnutzungsanalyse (RNA) vorgegeben. Dem kann nach Ansicht der UNB nicht gefolgt werden. Eine RNA ist bereits erforderlich, wenn sich ein Brutplatz zwischen dem Innen- und Außenradius befindet (vgl. Leitfaden S. 36). Sind Brutplätze im inneren Prüfradius vorhanden „ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich das Tötungsrisiko signifikant erhöht“ (vgl. Leitfaden S. 37). Im Einzelfall ist ein

Abweichen von dieser Regelvermutung möglich, sofern bei der Untersuchung festgestellt werden kann, dass die WEA gemieden, umflogen oder selten überflogen wird (vgl. Leitfaden S. 19/20). Die Ergebnisse der standortbezogenen RNA von 2019 konnten jedoch nicht hinreichend belegen, dass eine entsprechende Raumnutzung auch in Zukunft anzunehmen wäre. Dem stimmte das Landesamt für Umweltschutz in seiner Stellungnahme vom 13. Januar 2020 zu. Dort wurde die Auffassung vertreten, dass die „Bewertung für den Rotmilan im AFB und LBP aus naturschutzfachlicher Sicht nicht mitgetragen werden kann“.

2. Durch die Bevollmächtigte wurde angeführt, dass eine Brutpaarbezogene RNA durch den Leitfaden nicht gefordert wird. Im Rahmen der Prüfung, ob von der Regelvermutung abgewichen werden kann, sollte eine Brutpaarbezogene Betrachtung als Nachweis eines nicht signifikant erhöhten Tötungsrisikos erbracht werden. Laut Leitfaden können die Anforderungen bezüglich des Untersuchungsrahmens in Einzelfällen angepasst werden (S. 17/18). Dies wurde aus den bereits genannten naturschutzfachlichen Gründen für erforderlich gehalten.
3. Eine Aufnahme von Vermeidungsmaßnahmen wurde bereits bei der Beurteilung berücksichtigt. Aus Sicht der UNB wären die dargestellten Maßnahmen nicht ausreichend, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Eine praktische Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen, dauerhaften Nutzungsvereinbarung wird zudem als fraglich angesehen.

In der Stellungnahme des LAU vom 24. April 2020 heißt es: „Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde v. 23.01.2020 entspricht u. E. in allen naturschutzfachlichen Punkten den Anforderungen des Schutzes der heimischen Vogelwelt entsprechend BNatSchG.“

Begründung der vorgenannten naturschutzfachlichen Entscheidung

Gemäß § 3 Absatz 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts Anderes bestimmt ist. Nach § 1 Absatz 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

Zur weiteren Begründung der Entscheidung wird auf die Stellungnahme vom 23. Januar 2020 verwiesen. Insgesamt bewirken die seitens der Bevollmächtigten vorgebrachten Äußerungen keine Änderung der Auffassung der UNB, dass durch den Betrieb der Anlage MG 17 für den Rotmilan das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG auch unter Berücksichtigung des § 44 Absatz 5 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird.

Aus den vorgenannten naturschutzrechtlichen Gründen stehen dem Vorhaben weiterhin das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG entgegen.

Gemäß dem § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlichrechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Zu den „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG gehört hier insbesondere das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG.

Gemäß § 20 Absatz 2 der 9. BImSchV ist ein Antrag abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden können, da die Versagungsgründe grundsätzlicher Natur sind.

Daher ist aus den vorgenannten Gründen der Genehmigungsantrag für die WEA MG 17 abzulehnen.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem Ihnen gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Dreßler

Anlagen

- Fundstellenverzeichnis
- Auflistung der entscheidungserheblichen Unterlagen
(*Auflistung samt Unterlagen werden gesondert übermittelt*)

Anlage 1 – Fundstellenverzeichnis

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
9. ProdSV Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
16. BImSchV Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
44. BImSchV Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804)
- AbfG LSA Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- AbfKlärV Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- AbfZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 6. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- AllGO LSA Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 38)
- AllgZustVO-Kom Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert Gesetz vom 25. September 2020 (GVBl. LSA S. 560)
- ArbMedVV Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1

Anlage 1 – Fundstellenverzeichnis

	der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 2. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
ASR A1.2	Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.2 - Raumabmessung und Bewegungsflächen - Ausgabe: September 2013 (GMBI. 2013, S. 910), zuletzt geändert GMBI. 2018, S. 471
ASR A1.5/1,2	Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 – Fußböden – Ausgabe Februar 2013 (GMBI. 2013, S. 348), zuletzt geändert GMBI. 2019, S. 70
ASR A2.2	Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A 2.2 – Maßnahmen gegen Brände - Ausgabe: Mai 2018 (GMBI. 2018, S. 446)
ASR A2.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan – Ausgabe August 2007 (GMBI. 2007, S. 902), zuletzt geändert GMBI. 2017, S. 8
ASR A3.4	Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4 – Beleuchtung – Ausgabe: April 2011 (GMBI. 2013, S. 931), zuletzt geändert durch GMBI. 2014, S. 287
ASR A3.6	Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.6 – Lüftung – Ausgabe: Januar 2012 (GMBI. 2012, S. 92), zuletzt geändert GMBI. 2018, S. 474
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA

Anlage 1 – Fundstellenverzeichnis

	S. 660)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
BaustellV	Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)
Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt	Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt; Wiederinkraftsetzen und Zweite Änderung, RdErl. des MLU vom 12.3.2009 – 22.2-22302/2 (MBI. LSA S. 250) [Bezug: Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2 (MBI. LSA S. 685), geändert durch RdErl. des MLU vom 24.11.2006 – 22.2-22302/2 (MBI. LSA S. 743)]
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256)
BGebG	Bundesgebührengesetz (BGebG) vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 417)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
BioAbfV	Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt -

Anlage 1 – Fundstellenverzeichnis

	BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)
DSchG ST	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
DüngG	Düngegesetz (DüngG) vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 277 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
DüngeVZustG	Gesetz über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Düngeverordnung und die Bestimmung der landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung (DüngeVZustG) vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 522), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649, 651)
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. EU L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158 S. 193)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
GIRL-2008	„Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen“ (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes (Immi-ZustVO) vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018

Anlage 1 – Fundstellenverzeichnis

(GVBl. LSA S. 430, 431)

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
LärmVibrations ArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
LWaldG	Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
NatSch ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO) vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)
ÖkoKV	Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖkoKV) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 609), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 21, 22)
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 682)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)

Anlage 1 – Fundstellenverzeichnis

TI 4	Sicherheitsregeln für Biogasanlagen – Technische Information 4 – Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft – Stand: März 2016
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
UVPG LSA	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
VSch-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU 2010 L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2019 (ABl. EU L 170 S. 115)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
VwVG LSA	Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50, 51)
WDüngV	Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 16. September 1997 (GVBl. LSA S. 847), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Geset-

Anlage 1 – Fundstellenverzeichnis

zes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

WHG

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020
(BGBl. I S. 1408)

Anlage 2 – Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

Inhalt	Seitenanzahl
Ordner 1 von 6	
1. Antrag/ Allgemeine Angaben	
1.1. Antragsformular – Formular 1	3
1.2. Vollmacht	1
1.3. Kurzbeschreibung	2
1.4. Angaben zum Standort	2
1.4.1. Karten/ Pläne	4
1.4.2. Koordinatentabelle	2
2. Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
Formular 2.1	1
Formular 2.2	1
Formular 2.3	1
Allgemeine Beschreibung der WEA	42
Leistungsspezifikation der WEA	17
Verfahrensbeschreibung	1
3. sonstiger Schriftverkehr	
Mitteilung zum Antrag (Repowering) vom 26. Septmeber 2018 mit Anlage	3
Teil-Stellungnahme der UNB vom 29. Mai 2019 mit dazugehöriger Anlage die Stellungnahme des LAU vom 22. Mai 2019	10
Aktualisierung des Repowering-Antrages vom 5. Juli 2019 mit Anlage	3
E-Mail vom 9. Juli 2019 vom Antragsteller an die UNB bzgl. der Teilstellungnahme vom 29. Mai 2019	2
Teil-Stellungnahme der UNB vom 9. September 2019	7
Stellungnahme der UNB vom 23. Janaur 2020 mit dazugehöriger Anlage die Stellungnahme des LAU vom 13. Janaur 2020	13
Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10. Februar 2020	1
Erwiderungsschreiben der prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 12. März 2020	13
Anlage zum Erwiderungsschreiben von G&P Umweltplanung GbR vom 6. März 2020	4

Anlage 2 – Antragsunterlagen

Inhalt	Seitenanzahl
Allgemeine Hinweise von der ONB vom 18. März 2021	3
Stellungnahme der UNB zum Erwidierungsschreiben vom 5. Mai 2021 mit dazugehöriger Anlage die Stellungnahme des LAU vom 21. April 2020	6
Ordner 2 von 6	
4. Unterlagen zur naturschutzfachlichen Prüfung (UVP-Bericht)	
Teil A – Landschaftspflegerischer Begleitplan	109
Teil B – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	142
Teil C – Anlagen zu den Teilen A und B (Lagepläne und Gutachten) mit Anlagenverzeichnis	3
Anlage 1 – Übersichtsplan	1
Anlage 2 – Lageplan der Vorhabensflächen	1
Anlage 3 – Orthofoto mit Darstellung der Vorhabensflächen	1
Anlage 4 – Schallimmissionsprognose (Deckblatt und Schallgutachten)	69
Anlage 5 – Schattenwurfgutachten (Deckblatt und Prognose)	26
Anlage 6 – Biotope, Blattübersicht (inkl. Blatt 1 – Blatt 6)	7
Anlage 7 – Fledermausnachweise 2011	1
Anlage 8 – Fledermausnachweise 2018	1
Ordner 3 von 6	
Anlage 9 – Ergebnisbericht 1. Durchgang Fledermauskartierung 2011	58
Anlage 10 – Fledermauskartierung 2018	70
Anlage 11 – Brutvogelkartierung 2011	86
Anlage 12 – Ergebnisbericht 2. Durchgang Brutvogelkartierung 2013	36
Anlage 13 – Ergebnisbericht 3. Durchgang Brutvogelkartierung 2018	98
Ordner 4 von 6	
Anlage 14 – Ergebnisbericht 4. Durchgang Brutvogelkartierung 2019	167
Anlage 15 – Brutnachweise Großvögel	1
Anlage 16 – Brutnachweis Wertgebende Arten	1
Anlage 17 – Zugvogelkartierung 2010	105
Anlage 18 – Zugvogelkartierung 2015	143
Ordner 5 von 6	
Anlage 19 – Ergebnisbericht 3. Durchgang Zug-, Rastvogelkartierung 2016/2017	152

Anlage 2 – Antragsunterlagen

Inhalt	Seitenanzahl
Anlage 20 – Ergebnisbericht 4. Durchgang Zug-, Rastvogelkartierung 2017/2018	182
Anlage 21 - Schutzgebiete	1
Anlage 22 – Landschaftsbild, Bestand	1
Anlage 23 – Biotopinanspruchnahme MG17	1
Anlage 24 – Landschaftsbild, Auswirkungen	1
Anlage 25 – Fotovisualisierung (inkl. Deckblatt)	27
Anlage 26 – Breuer	9
Anlage 27 – Kompensationsmaßnahmen, Übersichtsplan	1
Anlage 28 – Planung der Kompensationsmaßnahme	5
Ordner 6 von 6	
Teil D – Umwelt- und naturschutzrechtliche Genehmigungsunterlagen	156